



Protokoll

der Versammlung der Gemeinde Gerzensee von Montag, 8. Juni 2026
im Gemeindesaal Gerzensee

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:10 Uhr

Vorsitz: Hossmann Ernst, Gemeindepräsident

Protokoll: Wälti Ruth, Gemeindeschreiberin

Stimmberechtigte: 959 (466 Männer, 493 Frauen)

Anwesende: 124 Stimmberechtigte

Gäste: Urs Fischer, Ortsplaner, und Adrian Kräuchi, Landschaftsplaner
Gian Gasser und Phillipe Zahnd (Lernende Fam. Augstburger)

Stimmenzählende: Bruno Hirschi, Nils Bächtold (inkl. GR-Tisch)

Presse: Keine Medienvertretende anwesend

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung und begrüsst die anwesenden Bürgerinnen und Bürger. Speziell begrüsst er

- Ortsplaner Urs Fischer sowie Landschaftsplaner Adrian Kräuchi
- diejenigen, die zum ersten Mal an einer Gemeindeversammlung der Gemeinde Gerzensee teilnehmen und sich so aktiv an der Gemeindepolitik beteiligen.

Die Publikation und Einladung zur Versammlung ist nach Art. 31 OgR im Anzeiger vom 7. und 28. Mai sowie 4. Juni 2026 erfolgt. Alle Haushalte haben zudem die Informationsbroschüre Nr. 1/26 erhalten.

Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche seit 3 Monaten in Gerzensee wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Jugendliche zwischen dem 14. und dem 18. Altersjahr, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, können sich an der Gemeindeversammlung zu traktandierten Geschäften äussern. Sie verfügen über kein Antrags- und Stimmrecht.

Ist jemand nicht stimmberechtigt oder wird das Stimmrecht einer anwesenden Person bestritten, hat sich diese Person in die vorderste Reihe zu setzen. Nicht stimmberechtigt ist auch Gemeindeschreiberin Ruth Wälti, welche das Protokoll führt und am Tisch des Gemeinderats sitzt.

Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Notfalls wird die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränkt. (Art. 38 OgR)

Die Versammlung stimmt offen ab. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. (Art. 44 OgR)

Der Vorsitzende weist auf die Rügepflicht hin: Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie sofort auf diese hinzuweisen. Unterlässt sie einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht. (Art. 34 OgR)

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann bis spätestens 30 Tage, bei Wahlen innert 10 Tagen, nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Als Stimmenzählende schlägt der Vorsitzende Nils Bächtold und Bruno Hirschi vor. Der Vorschlag wird nicht vermehrt und somit gelten die beiden Stimmenzählenden als gewählt.

TRAKTANDEN

- 1 Jahresrechnung 2025: Genehmigung, Kenntnisnahme Bericht Datenschutz
- 2 Ortsplanungsrevision; Änderung Baureglement sowie Zonenpläne 1 und 2: Beschlussfassung
Gäste: Urs Fischer, Ortsplaner, und Adrian Kräuchi, Landschaftsplaner
- 3 Bau- und Planungskommission; Ersatzwahl
- 4 Verschiedenes / Orientierungen
 - Kreditabrechnung Sanierung Gebäudehülle und Flachdach Stöckli Sekundarschule Wichtrach – Kenntnisnahme
 - Neue Klassenorganisation Schule Region Gerzensee: Einführung «Cycle élémentaire - Information
 - 800 Jahre Gerzensee: Festivitäten im 2028 – Information
 - Invasive Neophyten; Entsorgung und Unterstützung – Information
 - Verschiedenes

Die Reihenfolge der Traktanden wird nicht bestritten. Die Traktanden werden somit in der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewickelt.

2026-1

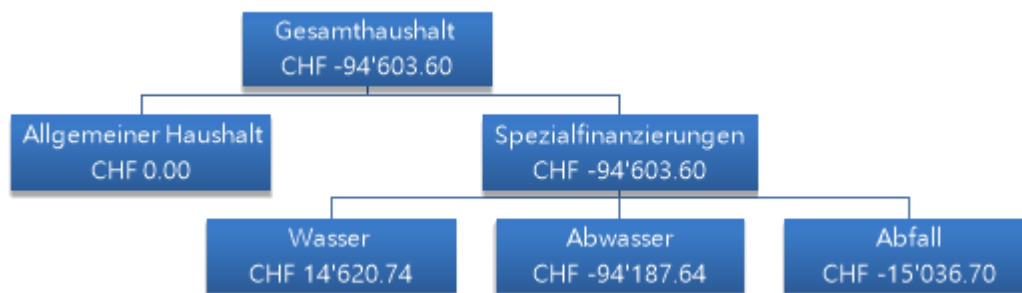
8.221

Jahresrechnung 2025: Genehmigung, Kenntnisnahme Bericht Datenschutz

Fabian Zulliger erläutert das Geschäft im Sinne der gedruckten Information.

Ausgangslage**Aufwandüberschuss beim Gesamthaushalt und ausgeglichenes Ergebnis beim Allgemeinen Haushalt**

Die Jahresrechnung 2025 weist folgende Ergebnisse gemäss dem Rechnungslegungsmodell HRM2 auf:

**Ergebnis Gesamthaushalt**

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 94'603.60 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 561'100. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt CHF 466'496.40.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst ausgeglichen ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 444'800. Die Besserstellung beim allgemeinen Haushalt beträgt somit CHF 444'800. Unter Berücksichtigung der gemäss HRM2-Vorschriften vorgenommenen zusätzlichen Abschreibungen (Einlage in die finanzpolitische Reserve) von CHF 31'585.33 beträgt die Besserstellung gegenüber dem Budget sogar CHF 476'385.33.

Die wichtigsten Geschäftsfälle beim Allgemeinen Haushalt

Die nachfolgenden Abweichungen zum Budget von mehr als CHF 40'000 (Besserstellungen / Schlechterstellungen) des Allgemeinen Haushaltes (ohne Spezialfinanzierungen) haben das Ergebnis der Jahresrechnung massgeblich beeinflusst:

Gebühren für Vermessung	CHF 52'000.55	Mehrertrag
Primarstufe; Anteil an Lastenausgleich Lehrergehältern	CHF 86'545.70	Minderaufwand
Primarstufe; Entschädigungen Schulgelder von Gemeinden	CHF 65'268.90	Minderertrag
Sek.stufe 1; Anteil an Lastenausgleich Lehrergehältern	CHF 44'389.80	Minderaufwand
Beitrag an Sek.stufe 1 W'trach	CHF 80'210.10	Minderaufwand
Gemeindeanteil an Lastenausgleich Sozialhilfe	CHF 48'088.20	Minderaufwand
Einkommenssteuern	CHF 116'958.05	Minderertrag
passive Steuerauscheidungen Einkommen	CHF 63'789.90	Minderertrag/Mehraufwand
Rückstellung für Steuerteilungen nat. Personen	CHF 67'000.00	Mehrertrag
Passive Steuerauscheidungen Vermögen	CHF 66'015.15	Minderertrag/Mehraufwand
Quellensteuern	CHF 57'530.45	Mehrertrag

Grundstückgewinnsteuern	CHF 121'292.35	Mehrertrag
Sonderveranlagungen	CHF 73'474.85	Mehrertrag

Zusammenzug der Erfolgsrechnung

Kto	Bezeichnung	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	937'915.36	221'001.80	910'900	210'600	879'281.87	229'638.55
	Saldo		716'913.56		700'300		649'643.32
1	Öffentliche Sicherheit	82'474.00	132'947.75	60'400	75'500	68'141.45	51'585.60
	Saldo	50'473.75		15'100			16'555.85
2	Bildung	3'146'323.84	1'714'931.26	3'416'500	1'793'900	3'281'219.98	1'635'308.19
	Saldo		1'431'392.58		1'622'600		1'645'911.79
3	Kultur und Freizeit	52'043.65	4'558.00	87'500	4'900	53'442.29	4'738.25
	Saldo		47'485.65		82'600		48'704.04
4	Gesundheit	5'586.30	657.05	8'900	2'000	6'403.00	712.95
	Saldo		4'929.25		6'900		5'690.05
5	Soziale Wohlfahrt	1'161'383.90	47'753.22	1'256'400	39'500	1'111'822.50	36'342.35
	Saldo		1'113'630.68		1'216'900		1'075'480.15
6	Verkehr	520'079.85	75'652.95	531'400	68'000	439'245.34	68'637.10
	Saldo		444'426.90		463'400		370'608.24
7	Umwelt und Raumordnung	811'535.74	752'174.74	1'278'700	1'207'400	1'366'230.30	1'317'376.79
	Saldo		59'361.00		71'300		48'853.51
8	Volkswirtschaft	8'705.85	60'841.90	10'800	55'500	9'206.15	65'872.95
	Saldo	52'136.05		44'700		56'666.80	
9	Finanzen und Steuern	745'320.35	4'460'850.17	742'900	4'402'300	719'755.04	4'318'972.27
	Saldo (ohne Abschluss)	3'715'529.82		3'659'400		3'599'217.23	

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (SF)

SF Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 14'620.74 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 46'700. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt CHF 61'320.74. Der Gemeinderat hat entschieden, ab der Jahresrechnung 2025 die einmaligen Anschlussgebühren bei der Wasserversorgung an die jährliche Einlage in die SF Werterhalt anzurechnen (analog ab 2024 beim Abwasser) und so die Wasserversorgungsrechnung zu entlasten, damit die bevorstehende Gebührenerhöhung (gemäss Finanzplan ab 2029/30) allenfalls erst später nötig wird.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Wasserversorgung beträgt CHF 238'948.62 (Konto: 29001.01). Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 2'845'135.30 (Konto: 29301.01).

SF Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 94'187.64 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 52'900. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt CHF 41'287.64. (Gründe: Mehraufwand bei Zustandserfassung privater Abwasseranlagen (ZpA 2024/25) und Unterhalt übrige Tiefbauten und den internen Verrechnungen).

Der Aufwandüberschuss kann nicht vollumfänglich über den Bestand der SF Rechnungsausgleich gedeckt werden. Der Finanzplan 2026-2031 wird aufzeigen, ob nach der Gebührenerhöhung ab 2026 weitere Gebührenerhöhungen nötig sind, um den nun negativen Rechnungsausgleich wieder ausgleichen zu können. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserentsorgung beträgt CHF -29'773.94 (Konto: 29002.01). Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 2'817'807.70 (Konto: 29302.01).

SF Abfall

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 15'036.70 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 16'700. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2025 beträgt CHF 1'663.30. Der Gemeinderat hat mit dem Budget 2022 die Grundgebühren um 10 % gesenkt, damit ein weiterer Abbau des relativ hohen Bestandes der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich erfolgen kann. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abfall beträgt CHF 62'525.23 (Konto: 29003.01).

Übrige Spezialfinanzierung mit Gemeindereglement**SF Mehrwertabschöpfungen**

Die seit dem Jahr 2007 bestehende SF Mehrwertabschöpfungen weist per 31.12.2025 einen unveränderten Bestand von CHF 527'103.85 aus.

Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 827'579.89 (Vorjahr CHF 1'628'317.17) getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 458'000.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2025 CHF 14'402'571.44 (per 1.1.2025 CHF 13'499'857.25). Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 5'462'375.73 (per 1.1.25 CHF 4'744'304.78). Gegenüber anfangs Jahr entspricht dies einer Zunahme beim Finanzvermögen von CHF 718'070.95 (höhere Steuerguthaben).

Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31.12.2025 CHF 8'940'195.71 (per 1.1.2025 CHF 8'755'552.47), was einer Zunahme von CHF 184'643.24 entspricht.

Das Fremdkapital beträgt per 31.12.2025 CHF 6'501'569.66 (per 1.1.2025 CHF 5'603'030.05). Dies entspricht einer Zunahme von CHF 898'539.61 aufgrund der Neuaufnahme eines kurzfristigen Darlehens von CHF 800'000.

Das Eigenkapital (SG 29) beträgt per 31.12.2025 CHF 7'901'001.78 (per 1.1.2025 CHF 7'896'827.20). Das massgebende Eigenkapital (299) beläuft sich gegenüber dem Vorjahr auf unverändert CHF 1'331'276.29.

Zusammenzug der Bilanz 2025

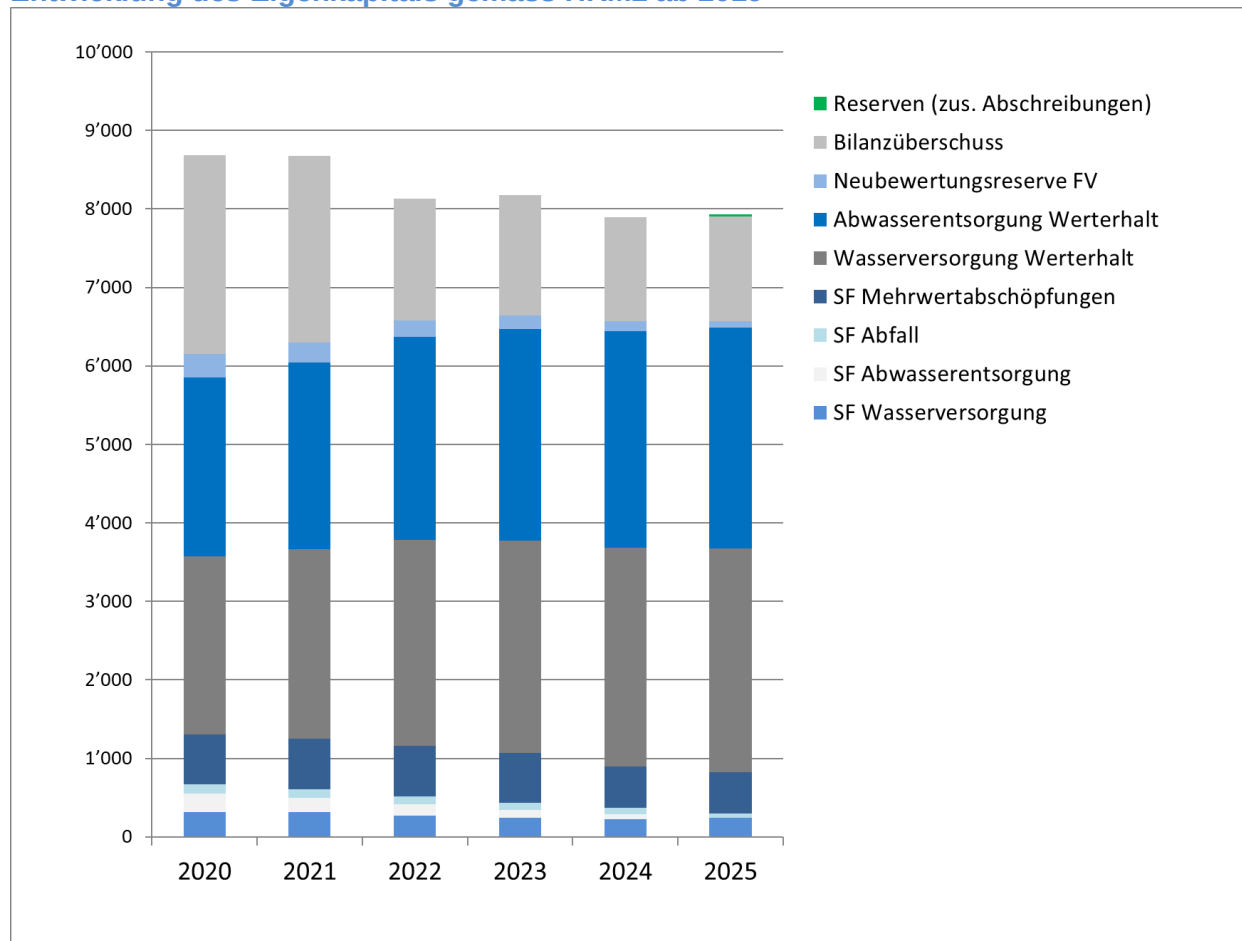
Konto	Bezeichnung	Bestand am 01.01.2025	Veränderung Zuwachs (+) Abgang (-)	Bestand am 31.12.2025
1	Aktiven	13'499'857.25	+902'714.19	14'402'571.44
10	Finanzvermögen	4'744'304.78	+718'070.95	5'462'375.73
14	Verwaltungsvermögen	8'755'552.47	+184'643.24	8'940'195.71
2	Passiven	13'499'857.25	+902'714.19	14'402'571.44
20	Fremdkapital	5'603'030.05	+898'539.61	6'501'569.66
29	Eigenkapital	7'896'827.20	+4'174.58	7'901'001.78

Zusammensetzung des Eigenkapitals per 31.12.2025

in Tausend CHF

29	Eigenkapital	7'901
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	272
29001	SF Wasserversorgung	239
29002	SF Abwasserentsorgung	-30
29003	SF Abfall	63
293	Vorfinanzierungen	6'190
29300	Allgemeiner Haushalt	527
29301	Wasserversorgung Werterhalt	2'845
29302	Abwasserentsorgung Werterhalt	2'818
294	Reserven	32
29300	Zusätzliche Abschreibungen	32
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	76
29600	Neubewertungsreserve FV	0
29601	Schwankungsreserve	76
299	Bilanzüberschuss/-Fehlbetrag	1'331

Entwicklung des Eigenkapitals gemäss HRM2 ab 2019



Die Jahresrechnung 2025 schliesst ausgeglichen ab. Das massgebende Eigenkapital (299 / Bilanzüberschuss) beläuft sich somit per 1.1.2026 auf unverändert CHF 1'331'276.29.

Nachkredite

Im nachfolgenden Total sind Nachkredite grösser als CHF 5'000 enthalten. In der Kompetenz der Gemeindeversammlung sind keine Nachkredite zu beschliessen.

Total:	CHF	260'917.57
davon		
gebunden:	CHF	54'731.03
GR Kompetenz:	CHF	206'186.54
von der Gemeindeversammlung zu beschliessen:	CHF	0.00

Finanzkennzahlen / Ausblick

Bei HRM2 werden Kennzahlen sowohl für den Gesamthaushalt, den Allgemeinen Haushalt als auch für die Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall berechnet.

Kennzahl	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Rechnung 2023	Rechnung 2024	Rechnung 2025	Ø 5 Jahre Wert
Gesamthaushalt						
Nettoverschuldungsquotient	-129.6 %	-118.1 %	-13.3 %	24.3 %	30.3 %	-34.1 %
Selbstfinanzierungsgrad	166.9 %	-23.9 %	15.5 %	19.8 %	77.8 %	27.2 %
Zinsbelastungsanteil	-0.1 %	0.0 %	0.0 %	0.6 %	0.7 %	0.3 %
Bruttoverschuldungsanteil	24.3 %	10.8 %	44.2 %	60.9 %	73.0 %	44.3 %
Investitionsanteil	4.2 %	12.1 %	35.1 %	23.9 %	13.0 %	19.3 %
Kapitaldienstanteil	6.9 %	7.1 %	6.9 %	9.1 %	9.7 %	8.0 %
Nettoschuld in Franken pro Einwohner	-3'053.10	-2'494.40	-346.05	659.05	787.85	-846.95
Selbstfinanzierungsanteil	6.7 %	-2.2 %	7.6 %	4.5 %	9.0 %	5.3 %
Nettozinsbelastungsanteil	-1.1 %	0.0 %	-1.9 %	0.7 %	0.4 %	-0.3 %
Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner	2'656.70	1'932.10	1'827.35	1'519.70	1'490.80	1'875.45
Allgemeiner Haushalt						
Selbstfinanzierungsgrad	173.6 %	-187.7 %	11.8 %	13.2 %	86.3 %	15.3 %
Bilanzüberschussquotient	81.9 %	59.0 %	45.9 %	37.7 %	38.8 %	51.3 %
Wasserversorgung						
Selbstfinanzierungsgrad	162.7 %	64.1 %	264.0 %	248.1 %	250.2 %	124.0 %
Kostendeckungsgrad	99.2 %	88.7 %	89.6 %	91.9 %	106.0 %	94.5 %
Werterhaltungsquote	23.5 %	25.6 %	26.3 %	27.2 %	27.7 %	26.1 %
Abwasserentsorgung						
Selbstfinanzierungsgrad	170.6 %	100.0 %	111.4 %	100.0 %	-20.1 %	160.0 %
Kostendeckungsgrad	79.6 %	90.4 %	82.4 %	88.4 %	73.5 %	83.2 %
Werterhaltungsquote	18.8 %	20.7 %	21.6 %	22.1 %	22.7 %	21.2 %
Abfall						
Kostendeckungsgrad	98.6 %	93.0 %	85.5 %	92.3 %	88.9 %	91.7 %

Mit dem Voranschlag 2009 wurde die Steueranlage von Gerzensee um 1.1 Steueranlagezehntel auf 1.54 Einheiten gesenkt. Mit dieser Steuersenkung wurden in den Folgejahren bewusst Aufwandüberschüsse prognostiziert.

Nach dem hohen Aufwandüberschuss des Jahres 2022 von rund CHF 832'000 hat sich das bestehende Eigenkapital massgeblich reduziert. Das Eigenkapital (Bilanzüberschuss) von derzeit rund 1,331 Mio. Franken entspricht rund 6 Steueranlagezehntel.

Bis ins Jahr 2027 stehen der Einwohnergemeinde Gerzensee finanziell schwierige Jahre bevor. Mit der Erhöhung der Liegenschaftssteueranlage von 1 ‰ auf 1.5 ‰ des amtlichen Wertes ab dem Jahr 2024 kann die Entstehung eines Bilanzfehlbetrages vorläufig vermieden werden.

Ohne die Erhöhung der Liegenschaftssteueranlage wäre ab dem Jahr 2026 erstmals ein Bilanzfehlbetrag entstanden. Ab dem Jahr 2028 steht dann aufgrund des Wegfalls des jährlichen Abschreibungsbetrages von rund CHF 309'000 für das bestehende Verwaltungsvermögen nach HRM1 (Abschreibungsdauer 2016 – 2027) wieder eine grössere Entlastung bevor.

Im Anschluss an die Klausurtagung 2023 hat der Gemeinderat die Finanz- und Steuerstrategie insofern angepasst, dass der minimale Bilanzüberschuss CHF 500'000 resp. 2 Steueranlagezehntel per 31.12.2027 betragen soll. Gemäss der aktuellen Finanzplanung 2025 – 2030 ist

dies nicht der Fall und der Bilanzüberschuss beträgt per Ende 2026 nur noch rund CHF 276'000 und wird im darauffolgenden Jahr 2027 zu einem Bilanzfehlbetrag von rund CHF 155'000. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, hätte die Steueranlage bereits ab 2026 erhöht werden. Der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13. Oktober 2025 jedoch beschlossen, der Gemeindeversammlung mit dem Budget 2026 eine unveränderte Steueranlage von 1.54 Einheiten zu beantragen. An der letzten Gemeindeversammlung wurde orientiert, dass damit die Entstehung eines Bilanzfehlbetrages vermieden werden kann, die Steueranlage ab dem Jahr 2027 um mind. 1 Steueranlagezehntel erhöht werden muss. Das gegenüber dem Budget wesentlich bessere Rechnungsergebnis 2025 wurde im Finanzplan noch nicht berücksichtigt. Ob und in welchem Umfang die Steueranlage ab dem Jahr 2027 erhöht werden muss, wird der aktuelle Budget- und Finanzplanungsprozess aufzeigen. Der Entwicklung der Steuererträge gilt es weiterhin besondere Beachtung zu schenken.

Den Finanzhaushalt einer Gemeinde künftig ohne Erhöhung der Steueranlage ausgeglichen zu gestalten, wird für alle Gemeinden aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen (u.a. jährlich immer höhere Zahlungen an die Lastenausgleichssysteme / Sanierungsbedarf bei Liegenschaften) zu einer grossen Herausforderung. Es ist zu erwarten, dass diverse bernische Gemeinden relativ kurzfristig ihre Steueranlage nach oben anpassen müssen.

Fabian Zulliger erläutert, dass der erste Blick auf die Steuerprognose für das Jahr 2026 per Ende Mai 2026 zeigt, dass die Einkommens- und Vermögenssteuern im Vergleich zum Budget solide unterwegs sind. Hier gilt es zu beachten, dass der Bearbeitungsstand der Steuererklärungen noch nicht auf einem verbindlichen Stand ist. Erfreulich ist die Tatsache, dass die Budgetwerte bei den Sonderveranlagungen und den Grundstückgewinnsteuern bereits zum heutigen Zeitpunkt übertroffen wurden und die Erträge bei Quellensteuern und Juristischen Personen einen guten Stand erreicht haben. Die weitere Entwicklung des Rechnungsjahres 2026 und den Budget- und Finanzplanungsprozess im Herbst 2026 werden zeigen, ob und wenn ja in welchem Umfang die Steueranlage 2027 allenfalls erhöht werden muss.

Genehmigung der Jahresrechnung 2025

Der Gemeinderat von Gerzensee hat die vorliegende Jahresrechnung 2025 inkl. aller Bestandteile an der Sitzung vom 17. April 2026 genehmigt und beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2025 wie folgt zu genehmigen (Nachkredite in der Kompetenz der Gemeindeversammlung sind keine zu genehmigen):

Erfolgsrechnung		
Aufwand Gesamthaushalt	CHF	7'255'615.00
Ertrag Gesamthaushalt	CHF	7'161'011.40
Aufwandüberschuss	CHF	94'603.60
davon		
Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	6'520'692.75
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	6'520'692.75
Aufwandüberschuss	CHF	0.00
Aufwand Wasserversorgung	CHF	243'401.26
Ertrag Wasserversorgung	CHF	258'022.00
Aufwandüberschuss	CHF	14'620.74
Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	355'538.04
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	261'350.40
Aufwandüberschuss	CHF	94'187.64

Aufwand Abfall	CHF	135'982.95
Ertrag Abfall	CHF	120'946.25
Aufwandüberschuss	CHF	15'036.70

Investitionsrechnung

Ausgaben	CHF	952'579.89
Einnahmen	CHF	125'000.00
Nettoinvestitionen	CHF	827'579.89

Nachkredite

in der Kompetenz der Gemeindeversammlung	CHF	0.00
--	-----	------

Bericht zum Datenschutz

Gemäss Art. 9 des Datenschutzreglements erstattet die Aufsichtsstelle Datenschutz der Gemeinde Gerzensee einmal jährlich Bericht. Gemäss Jahresbericht 2025 der Datenschutzaufsichtsstelle (ROD Treuhand) vom 29. Mai 2026 wurden bei der Prüfung keine Sachverhalte festgestellt, aus denen hervorgeht, dass die gesetzlichen und reglementarischen Datenschutzvorschriften nicht eingehalten worden sind.

Der Bericht zum Datenschutz ist von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu nehmen. Ein Beschluss ist nicht zu fassen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion:

Die Diskussion wird nicht genutzt und geschlossen.

BESCHLUSS

Die Jahresrechnung 2025 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

2026-2

4.200

Gäste: Urs Fischer, Ortsplaner, und Adrian Kräuchi, Landschaftsplaner

Ortsplanungsrevision; Änderung Baureglement sowie Zonenpläne 1 und 2: Beschlussfassung

Ressortvorsteher Ernst Hossmann erläutert das Geschäft im Sinne der gedruckten Information.

Ausgangslage

Die Gesetzgebung verlangt eine periodische Überprüfung einer Ortsplanung alle 10 bis 15 Jahre. Seit der letzten Ortsplanung 2006 wurde die Siedlungs- und Landschaftsentwicklung von Gerzensee durch ein kommunales Leitbild geprägt. Mit der geänderten, übergeordneten Raumplanungsgesetzgebung und den Bestrebungen zum Schutz des Kulturlandes haben die Gemeinden den Auftrag, den Boden haushälterisch zu nutzen und Siedlungen nach innen zu entwickeln. Zudem wurde auch der Spielraum für die Entwicklung durch Einzonungen eingeschränkt.

Masterplan

Von der geänderten, übergeordneten Raumplanungsgesetzgebung ist nicht nur der Bereich der Siedlungsentwicklung betroffen. Politische Veränderungen in Bezug auf Landwirtschaft und Landschaft erfordern ebenfalls eine klare Strategie der Gemeinde, die Entwicklung in den nächsten Jahren zu lenken. Für die planerische Umsetzung dieser Strategien braucht es ein Zielbild: einen Masterplan.

Der Masterplan dient als strategischer Wegweiser für die zukünftige Entwicklung. Er ist für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer rechtlich nicht verbindlich, bildet aber die Grundlage für konkrete Projekte und spätere Anpassungen der Bau- und Zonenordnung. Neue Bauvorhaben werden gezielt geprüft und müssen einen Mehrwert für die Gemeinde schaffen – etwa hinsichtlich Ortsbild, Nachhaltigkeit oder Lebensqualität.

Der Vorteil für die Bevölkerung ist, dass so bei jedem kommenden Entwicklungsschritt konkret auf der Grundlage einer bildhaft gemachten Projektvorstellung mitbestimmt werden kann. Die Gemeinde Gerzensee verzichtet entsprechend auf Auf- oder Umzonungen auf «Vorrat». Stattdessen werden mit dem vorliegenden Masterplan periodisch die Handlungsräume und Themenstellungen der kommunalen Raumplanung identifiziert. Dies ermöglicht, flexibler auf geänderte Rahmenbedingungen und neue Projektideen zu reagieren. Ausserdem stellt das Instrument die Koordination und die Qualität der zukünftigen räumlichen Entwicklungen sicher.

Der Masterplan besteht aus einer Karte, welche die Strategien der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung in den einzelnen Siedlungsteilen, Landschaftsräumen und Entwicklungsarealen aufzeigt. Das bestehende Leitbild der Gemeinde Gerzensee wird mit dem neuen Masterplan abgelöst.

Schwerpunkte der Teilrevision

Die wesentlichen Inhalte der Teilrevision sind:

- Umsetzung von Massnahmen zu Gunsten der Siedlungsentwicklung nach innen
- Anpassung an die Vorgaben bezüglich der harmonisierten Messweisen der baupolizeilichen Masse (BMBV)
- Festlegen Gewässerräume

Siedlungsentwicklung nach innen

Das Siedlungsgebiet von Gerzensee ist weitgehend überbaut und das Baugebiet im Ortskern liegt grösstenteils in einem Ortsbildschutzgebiet. Für eine innere Entwicklung eignen sich vor allem die im Masterplan bezeichneten Entwicklungsgebiete «Spielgasse/Kreuzplatz», «Bären», «Panoramaweg» und «Park altes Schloss». Die bestehenden Grünbereiche im und am Rand des Ortskerns prägen das Ortsbild von nationaler Bedeutung und sollen ungeschmälert erhalten bleiben. Die meisten Nutzungsreserven – ausserhalb der im Masterplan bezeichneten Entwicklungsgebiete – in den überbauten Wohn- und Mischzonen sind eher kleinflächige Reserven. Die Nutzung dieser Reserven erfolgt meist in Form von An- oder Aufbauten und vermutlich vor allem

bei einem Eigentumswechsel und/oder einer grundlegenden Sanierung der bestehenden Gebäude. Mit der Aktualisierung des Baureglements werden daher die Nutzungsmöglichkeiten in den eingeschossigen Wohnzonen für eine substantielle innere Entwicklung erhöht.

Mit der Aktualisierung der baurechtlichen Grundordnung erfolgen folgende Ein- und Umzonungen:

- Aufhebung der ZPP B (Oberdorf), Umzonung in W2 resp. Grünzone
- Umzonung eines Teils der Parzelle Nr. 760 (obere Kirchenzelg) von der Grünzone in W2
- Im Zonenplan wird der korrekte Wirkungsbereich des Überbauungs- und Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften «Schlossgut» eingetragen.

Für die einzelnen Bauzonen gelten – unter Vorbehalt besonderer baurechtlicher Ordnungen – die baupolizeilichen Masse:

Bauzone	kA ¹⁾	gA ¹⁾	GL	Fh tr	VG
Wohnzone 1 W1	5.0 4.0 m	9.0 8.0 m	20.0 m	5.5 / 6.5 m ²⁾	1 / 2 ²⁾
Wohnzone W2	5.0 4.0 m	9.0 8.0 m	20.0 m	7.0 7.5 m	2
Wohn-/Arbeitszone 2 W/A2	5.0 4.0 m	10.0 8.0 m	GL 1: 25.0 m GL 2: 50.0 m ³⁾	8.0 8.5 m	2
Arbeitszone A	5.0 4.0 m	5.0 4.0 m	50.0 m	10.0 m	-

- ¹⁾ Im Ortsbildgebiet richten sich die Bauabstände von Gebäuden nach den best. prägenden Abständen.
²⁾ Der höhere Wert gilt, wenn auf einem bereits überbauten Grundstück eine zusätzliche Familienwohnung erstellt wird oder auf einem unüberbauten Grundstück mindestens zwei Familienwohnungen neu erstellt werden.
³⁾ Die Gebäudelänge 2 (GL 2) gilt nur im Wirkungsbereich des im Zonenplan eingetragenen Sektors «Pfannacher» und nur für gewerblich genutzte Gebäudeteile und bei bestimmten Voraussetzungen.

Legende:

kA = kleiner Grenzabstand (s. Anhang A1 A122)
 gA = grosser Grenzabstand (s. Anhang A1 A123)
 GL = Gebäudelänge (s. art. 12 BMBV)
 Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig für Schrägdächer
 VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)

Mit der Aktualisierung der Ortsplanung werden folgende Überbauungsordnungen ganz oder teilweise aufgehoben:

- Baulinienplan «Chilchenzälg» vom 30.06.1964: Der Baulinienplan wird bezüglich der darin festgelegten Baulinien und Bauzonengrenzen aufgehoben. Das Baugebiet ist fast vollständig überbaut und die mit den Baulinien gesicherten Strassen erstellt. Die im Plan festgelegten Waldabstandslinien bleiben jedoch gültig.
- Überbauungsordnung Nr. 2/1996 «Oberdorf» vom 26.01.1998: mit der Aufhebung der ZPP B wird auch die im Wirkungsbereich gültige UeO aufgehoben.

Harmonisierung der Messweisen der baupolizeilichen Masse

Die Bestimmungen zu den Messweisen richten sich neu nach der gesamtschweizerischen Harmonisierung der Messweisen und sind grösstenteils in der kantonalen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) abschliessend geregelt. Im Baureglement werden alle Definitionen von Begriffen und Messweisen, die abschliessend in der BMBV geregelt sind, gestrichen. Dort wo die baupolizeilichen Begriffe und Messweisen an die BMBV angepasst werden müssen, orientieren sie sich möglichst an einem bisherigen Begriff oder einer bisherigen Messweise. Dabei werden die wesentlichen, siedlungsprägenden Masse auf die neuen Messweisen umgerechnet.

Fassadenhöhe - Im bisherigen Baureglement wurde zur Bestimmung der maximalen Höhe von Bauten die Gebäudehöhe verwendet. Mit der BMBV findet die Gebäudehöhe keine Anwendung mehr und muss ersetzt werden. In Gerzensee wird daher die bisherige Gebäudehöhe durch die neue traufseitige Fassadenhöhe ersetzt, da sich diese sehr nahe an der bisherigen Regelung orientiert.

Höhe der Gebäude - Mit der Einführung der neuen Messweise für die Höhen von Gebäuden wurde auch eine materielle Prüfung der bisherigen, zulässigen Masse vorgenommen. Mit einer Erhöhung der zulässigen Höhen um 50 cm in den zweigeschossigen Zonen kann nicht nur der neuen Messweise Rechnung getragen werden, sondern auch den heutigen Anforderungen an Raumhöhen und Gebäudekonstruktion. Mit den neuen Massen wird sichergestellt, dass Geschosshöhen von 3.00 m bei der vollen Ausnützung der Kniestockhöhe realisiert werden können.

Kniwandhöhe - Die bisherige Kniwandhöhe wird durch die neue Kniestockhöhe ersetzt. Neu wird die Kniestockhöhe ab rohem Boden bis Oberkante der Dachkonstruktion (Oberkante des Dachsparrens) gemessen. Mit der neuen Definition wird ein grösserer Höhenunterschied gemessen, deshalb wird gegenüber dem bisherigen Mass ein Zuschlag von 20 cm festgelegt (Kniestockhöhe neu 1.70 m).

Vorspringende Gebäudeteile - Wie heute werden offene, vorspringende Gebäudeteile nicht an die Gebäudelänge angerechnet und können bis zu einem zulässigen Mass in den Grenzabstand hineinragen. Das zulässige Mass über der Fassadenflucht muss neu definiert werden und wird ausserhalb der Ortsbildschutzgebiete mit max. 3.00 m und innerhalb der Ortsbildschutzgebiete mit max. 2.50 m festgelegt.

Nutzungsziffern - Mit der BMBV wird die Bruttogeschossfläche (BGF) wie auch die Ausnutzungsziffer (AZ) aufgehoben. Als Ersatz kommen in Gerzensee die Geschossfläche oberirdisch (GFo) sowie die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) zur Anwendung. Die bisherigen Masse werden mit dem Faktor 1.1 auf die neue Messweise umgerechnet.

Gewässerräume

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Gewässerschutz sind die Gemeinden verpflichtet, die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ziel ist es, mit dem Ausscheiden des Gewässerraums die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung zu gewährleisten. Gegenüber der bisherigen Praxis wird der Gewässerraum differenzierter nach Inventar- und Schutzgebieten, Baugebieten und dicht überbauten Gebieten sowie in Landwirtschaftsflächen und Wald festgelegt. Diese neuen Anforderungen bedingen Änderungen im Baureglement und neue Festlegungen im Zonenplan II.

Schutzwürdige Landschaften, Naturobjekte und Lebensräume (Landschaftsplanung)

In Zusammenhang mit der Aktualisierung der kommunalen Grundordnung kommt der räumlichen und inhaltlichen Präzisierung der Schongebiete eine zentrale Bedeutung zu. Schutz und Entwicklung der Landschaft wird mittels «Landschaftsschongebieten I» und «Landschaftsschongebieten II» geregelt. Hecken, Feld- und Ufergehölze sind aus dem kommunalen Schutz entlassen worden, da diese durch die nationale und kantonale Gesetzgebung ausreichend geschützt sind. Sie sind neu als Hinweis im Zonenplan eingetragen.

Landschaftsschongebiet I - In diesen Gebieten soll die bauliche Entwicklung qualitativ gelenkt werden, insbesondere hinsichtlich einer bestmöglichen Integration in die Landschaft.

Landschaftsschongebiet II - Diese Gebiete sind oftmals Gegenstand einer übergeordneten Festlegung und leisten einen Beitrag zu deren *Umsetzung*, respektive Zielerreichung (vor allem Umgebungszone ISOS). Sie sind vor Bauten und Anlagen freizuhalten. Durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird der Charakter der Kulturlandschaften erhalten und gesichert.

Mitwirkung, kantonale Vorprüfung, öffentliche Auflage

Die öffentliche Mitwirkung dauerte vom 11. Januar 2021 bis 5. März 2021. Es gingen insgesamt 77 Eingaben ein, welche ausgewertet wurden.

Die kantonale Vorprüfung zur Teilrevision wies mehrere Genehmigungsvorbehalte auf. Diese wurden mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung bereinigt.

Die Unterlagen lagen vom 13. März bis 13. April 2026 öffentlich auf. Innerhalb der Einsprachefrist gingen acht Einsprachen ein. Eine Einsprache wurde zurückgezogen, sieben Einsprachen sind noch unerledigt.

Aufgrund mehrerer Einsprachen zur geplanten Umzonung der Parzelle Nr. 207 (Grünzone zu Sektor 1) hat der Gemeinderat entschieden, auf die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine mögliche Fusswegverbindung zwischen Spielgasse und Belpbergstrasse zu verzichten.

Wie Ernst Hossmann ausführt, hat der Gemeinderat aufgrund einer Einsprache zudem beschlossen, im Baureglement in den Bestimmungen zu den Zonen mit Planungspflicht den Bezug zum Leitbild 2003 zu löschen. Betroffen sind folgende Artikel:

- **Art. 58 ZPP F «Spielgasse/Kreuzplatz»**
¹Die ZPP F «Spielgasse/Kreuzplatz» bezweckt die ~~Umsetzung des Leitbildes 2003 im Bereich des Dorfzentrums; d.h. die~~ Aufwertung des Dorfzentrums im Bereich Dorfstrasse/Spielgasse mittels gezielter baulicher Verdichtung, attraktiver, zentrumsgerechter Nutzung und der Gestaltung öffentlicher Räume.
- **Art. 59 ZPP G «Spielgasse/Dorfstrasse»**
¹Die ZPP G «Spielgasse/Dorfstrasse» bezweckt die ~~Umsetzung des Leitbildes 2003 im Bereich des Dorfzentrums; d.h.~~ Aufwertung des Dorfzentrums im Bereich Dorfstrasse/Spielgasse mittels gezielter baulicher Verdichtung und attraktiver, zentrumsgerechter Nutzung.
- **Art. 60 ZPP H «Belpbergstrasse»**
¹Die ZPP H «Belpbergstrasse» bezweckt die ~~Umsetzung des Leitbildes 2003 im Bereich des Dorfzentrums; d.h.~~ Aufwertung des Dorfzentrums auf der Westseite der Belpbergstrasse mittels gezielter baulicher Verdichtung und der Gestaltung öffentlicher Räume.

Diese Änderungen haben zur Folge, dass eine zweite öffentliche Auflage nach der Gemeindeversammlung erforderlich ist.

Finanzieller Ausblick

Für die Ortsplanungsrevision hat der Gemeinderat am 12. November 2018 einen Verpflichtungskredit von 115'000 Franken genehmigt. Aufgrund der Komplexität der Materie und der besonderen Herausforderungen in Gerzensee (u.a. ISOS-Inventar) waren oftmals vertiefte oder zusätzliche rechtliche Abklärungen und Gespräche notwendig. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) waren zudem sehr umfangreich und die Nachbearbeitung verursachte erheblichen Mehraufwand. Es wird daher ein Nachkredit erforderlich sein, dessen Genehmigung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt.

Ursprünglich war vorgesehen, der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2026 den Nachkredit zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Gemeinderat hat sich jedoch entschlossen, das Geschäft auf die Gemeindeversammlung vom 28. November 2026 zu verschieben. Der Umfang des noch zu erwartenden Aufwands ist aktuell schwierig abzuschätzen und hängt u.a. vom Ausgang der zweiten öffentlichen Auflage ab. Aktuell wird von einer Kreditüberschreitung in der Grössenordnung von 60 Prozent ausgegangen.

Es ist geplant, die Kosten für die Ortsplanungsrevision über die altrechtliche Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung zu finanzieren.

Weiteres Vorgehen / Terminplan

Was	Wann
Öffentliche Auflage der zusätzlichen Änderungen (30 Tage Einsprachefrist)	Juli/August 2026
Evtl. Einspracheverhandlungen	August/September 2026
Genehmigung durch AGR	anschliessend

Antrag

1. Auf die Umzonung eines Teils der Parzelle Nr. 207 von der Grünzone in die Grünzone «Sektor 1» zur Realisierung einer Fusswegverbindung Spielgasse-Belpbergstrasse ist zu verzichten.
2. Im Baureglement ist in den Bestimmungen zu den Zonen mit Planungspflicht (Art. 58 Abs. 1 «ZPP F Spielgasse/Kreuzplatz», Art. 59 Abs. 1 «ZPP G Spielgasse/Dorfstrasse» und Art. 60 Abs. 1 «ZPP H Belpbergstrasse» Baureglement) der Bezug zum Leitbild 2003 zu löschen.
3. Den Änderungen im Baureglement und im Zonenplan 1 und 2 ist – mit der vorgenannten Änderung - zuzustimmen.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion:

- Kurt Läng dankt dem Gemeinderat für die umfangreiche Arbeit, weist jedoch auf zwei Punkte hin. Bei der Umzonung der oberen Kirchenzelg, Parzelle Nr. 760, ist seiner Ansicht nach nicht nur der überbaute Teil, sondern die gesamte Parzelle eingezont worden. Er bittet um Überprüfung. Weiter äussert er Bedenken bezüglich Anpassung der baupolizeilichen Masse. Insbesondere stört er sich an der Möglichkeit, dass in der Wohnzone W1 künftig aufgestockt werden kann. Die dazugehörigen Erläuterungen mit dem Begriff «Familienwohnung» erachtet er als zu wenig präzise. Wie Kurt Läng ausführt, wohnt er in der Wohnzone W2, wo die Grenzabstände verringert werden sollen. Er fragt sich, ob bei seiner Parzelle dadurch eine Mehrwertabgabe geschuldet wäre, was er nicht zu bezahlen bereit wäre. Er lehnt eine Mehrwertabgabe ab und verweist auf ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2025. Kurt Läng **beantragt**, auf die Änderung von Art. 42 Abs. 1 Baureglement zu verzichten mit Ausnahme der 8.50 m Fassadenhöhe bei der Wohn-/Arbeitszone 2 W/A2.
- Urs Fischer erläutert, dass der Begriff «Familienwohnung» kantonal vorgegeben ist und nicht geändert werden kann. Die Einführung einer zweigeschossigen Bauweise in der W1 werde das Ortsbild nicht wesentlich verändern. Die Höhenanpassungen sind auf die neuen Messweisen zurückzuführen. Eine Mehrwertabgabepflicht besteht bei den vorgesehenen Aufzonungen nicht; das erwähnte Urteil betreffe einen anderen Fall.
- Jörg Zumstein erklärt die gesetzlichen Grundlagen der Mehrwertabschöpfung. In Gerzensee bestehe bei Aufzonungen keine Mehrwertabgabepflicht. Er unterstützt den Antrag des Gemeinderats und sieht keine Probleme hinsichtlich Grenzabständen oder Ortsbild.

Im Anschluss wird die geplante Fusswegverbindung Spielgasse-Belpbergstrasse kontrovers diskutiert:

- Hans Lüthi erinnert daran, dass der Fussweg bereits in der Ortsplanungsrevision 2006 vorgesehen war und entsprechende Dienstbarkeiten abgeschlossen wurden. Der Fussweg ist von Seiten Belpbergstrasse und von Seiten Spielgasse bereits teilweise erstellt. Er kann nicht nachvollziehen, weshalb heute Widerstand gegen das Projekt besteht – insbesondere von den Anwohnenden, welche damals ihre Zustimmung gegeben haben. Dass im Dorf heute Tempo 30 gilt, lässt er als Begründung nicht gelten.
- Lara Lundsgaard-Hansen unterstützt den Fussweg als Beitrag zu einem sicheren Schulweg und zur besseren Erreichbarkeit der künftigen Bibliothek im ehemaligen Postlokal. Auch für ältere Menschen wäre dies eine attraktive Fusswegverbindung. Sie weist auf das fehlende Trottoir in der Spielgasse hin. Gäbe es diese Fusswegverbindung, könnte ein Verbot von Elterntaxis auf dem Schulareal verfügt werden mit dem Hinweis, die Kinder seien auf dem Parkplatz der Gemeindeverwaltung abzuholen. Obschon sie Verständnis hat für die Anwohnenden wäre dieser Fussweg ein Mehrwert.
- Sara Hänni schildert gefährliche Verkehrssituationen insbesondere an der Belpbergstrasse bei der Einmündung zum Schulhaus. Die Kinder wissen nicht, ob sie auf dem Trottoir oder auf der gelben Markierung gehen sollen. Zudem wird trotz Tempo 30 zu schnell gefahren. Die Tempo 30-Zone wird nicht wahrgenommen bzw. höchstens von Auswärtigen respektiert. Sie spricht sich klar für den Fussweg aus.

- Stefan Lehmann und Alexander Glatthard unterstützen ebenfalls die Realisierung des Fusswegs und verweisen auf dessen Bedeutung für die Verkehrssicherheit sowie auf bestehende planerische Vorgaben aus früheren Jahren hin.

Demgegenüber äussern mehrere Anwohnende Vorbehalte:

- Peter Freiburghaus ist Pächter des Landwirtschaftsbetriebs auf Parzelle Nr. 207. Er sieht den Nutzen des Fusswegs nicht und kritisiert offene Fragen bezüglich Ausgestaltung und Beleuchtung. Er weist auf die Möglichkeit hin, als sicheren Schulweg das Trottoir entlang der Dorfstrasse zu benützen.
- Geraldine von Gunten ist Mieterin an der Dorfstrasse 10. Sie bezweifelt den Sicherheitsgewinn durch den Fussweg. Kinder, welche von der Kirchenzelg herkommen, müssen die Strasse mehrmals queren, um zum Fussweg zu gelangen. Sie müssen folglich die Strasse gleich oft queren wie beim Schulweg auf dem Trottoir entlang der Dorfstrasse. Sie regt alternative Massnahmen wie zusätzliche Markierungen oder einen Fussgängerstreifen bei der Käserei an. Weiter weist sie auf die hohen Anforderungen an den Fussweg hin (Minimalbreite, Beleuchtung etc.). Obwohl die Eigentümer ihre Zustimmung für den Fussweg gegeben haben, hat sie als Mieterin das Recht sich zu wehren.
- Elisabeth Reusser hält den Fussweg nicht für die Lösung der Sicherheitsprobleme auf dem Schulweg. Der gefährlichste Ort liegt bei der Einmündung zum Schulhaus. Dort verkehren Elterntaxis, Schülerinnen und Schüler und es hat Durchgangsverkehr. Der Fussweg alleine würde nichts bringen. Nötig wäre dann auch eine Schülerpatrouille. Weiter weist sie auf die Auswirkungen für die Anwohnenden hin, sollte ein beleuchteter, behindertengerechter Fussweg erstellt werden. Sie schlägt vor, stattdessen Verbesserungen bei der Belpbergstrasse und bei der Dorfstrasse vorzunehmen.
- Ruth Pfoster, Lydia Siegenthaler und Farnood Riazi befürchten Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch zusätzlichen Fussgängerverkehr, Lärm und Beleuchtung und sprechen sich gegen die Realisierung des Fussweges aus.
- Heidi Lüdi stellt eine Verständnisfrage zu den Auswirkungen der W1-Anpassung auf ihr Grundstück. Es wird erläutert, dass lediglich ein zusätzliches Geschoss möglich werde und keine Kostenfolgen entstünden.

Die Diskussion wird nicht mehr genutzt und geschlossen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag von Kurt Läng abstimmen, welcher den Verzicht auf die Änderung von Art. 42 Abs. 1 Baureglement (mit Ausnahme der 8.50 m Fassadenhöhe bei der Wohn-/Arbeitszone 2 W/A2) beinhaltet. Der Antrag wird mit 63:5 Stimmen abgelehnt.

Auf Hinweis von Ueli Augstburger lässt der Vorsitzende über den Antrag des Gemeinderats abstimmen, welcher in Art. 42 Abs. 1 Baureglement folgende baupolizeilichen Masse beinhaltet. Dem Antrag wird mit 88:5 Stimmen zugestimmt.

Bauzone	kA ¹⁾	gA ¹⁾	GL	Fh tr	VG
Wohnzone 1 W1	5.0 4.0 m	9.0 8.0 m	20.0 m	5.5 / 6.5 m ²⁾	1 / 2 ²⁾
Wohnzone W2	5.0 4.0 m	9.0 8.0 m	20.0 m	7.0 7.5 m	2
Wohn-/Arbeitszone 2 W/A2	5.0 4.0 m	10.0 8.0 m	GL 1: 25.0 m GL 2: 50.0 m ³⁾	8.0 8.5 m	2
Arbeitszone A	5.0 4.0 m	5.0 4.0 m	50.0 m	10.0 m	-

Der Vorsitzende lässt über den Antragspunkt 1 des Gemeinderats abstimmen, welcher den Verzicht auf die Umzonung eines Teils der Parzelle Nr. 207 von der Grünzone in die Grünzone «Sektor 1» zur Realisierung einer Fusswegverbindung Spielgasse-Belpbergstrasse beinhaltet. Der Antrag wird mit 51:50 Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende lässt über den Antragspunkt 2 des Gemeinderats abstimmen, welcher die Löschung des Bezugs zum Leitbild 2003 in den Bestimmungen zu den Zonen mit Planungspflicht

(Art. 58 Abs. 1 «ZPP F Spielgasse/Kreuzplatz», Art. 59 Abs. 1 «ZPP G Spielgasse/Dorfstrasse» und Art. 60 Abs. 1 «ZPP H Belpbergstrasse» Baureglement) beinhaltet. Dem Antrag wird mit 69:1 Stimmen zugestimmt.

Fabienne Gertschen **stellt einen Ordnungsantrag** und fordert nochmals eine Abstimmung zum Fussweg, da aus ihrer Sicht die Abstimmungsfrage unklar war.

Der Vorsitzende unterbricht die Versammlung zur Beratung.

Nach erfolgter Beratung des Gemeinderats mit Ortsplaner Urs Fischer lässt der Vorsitzende über den Ordnungsantrag von Fabienne Gertschen abstimmen. Der Ordnungsantrag wird mit 55:47 Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende lässt über den Antragspunkt 3 des Gemeinderats abstimmen, welcher gleichzeitig auch die Schlussabstimmung bedeutet. Er beinhaltet die Zustimmung zu den Änderungen im Baureglement und im Zonenplan 1 und 2 mit der vorgenannten Änderung. Dem Antrag wird mit 69:8 Stimmen zugestimmt.

BESCHLUSS

1. An den neuen vorgesehenen baupolizeilichen Massen in Art. 42 Abs. 1 Baureglement wird festgehalten.
2. An der Umzonung eines Teils der Parzelle Nr. 207 von der Grünzone in die Grünzone «Sektor 1» zur Realisierung einer Fusswegverbindung Spielgasse-Belpbergstrasse wird festgehalten.
3. Im Baureglement wird in den Bestimmungen zu den Zonen mit Planungspflicht (Art. 58 Abs. 1 «ZPP F Spielgasse/Kreuzplatz», Art. 59 Abs. 1 «ZPP G Spielgasse/Dorfstrasse» und Art. 60 Abs. 1 «ZPP H Belpbergstrasse» Baureglement) der Bezug zum Leitbild 2003 gelöscht.
4. Den Änderungen im Baureglement und im Zonenplan 1 und 2 wird – mit der vorgenannten Änderung – zugestimmt.

Ortsplaner Urs Fischer und Landschaftsplaner Adrian Kräuchi verlassen die Versammlung.

2026-3 1.241

Bau- und Planungskommission; Ersatzwahl**Ausgangslage**

Anita Reust (FWG) hat infolge Wegzug aus der Gemeinde per 1. Mai 2026 ihre Demission als Mitglied der Bau- und Planungskommission eingereicht. Die Ortsparteien wurden aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

Die Freien Wähler Gerzensee (FWG) haben folgenden Wahlvorschlag eingereicht:

Daniel Glauser

Rütigässli 12

3115 Gerzensee

Jg. 1974

Landwirt und Bauingenieur FH

Antrag

Daniel Glauser ist für die restliche Amtsdauer bis 31. Dezember 2026 als Mitglied der Bau- und Planungskommission zu wählen.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion und fragt an, ob der Wahlvorschlag vermehrt wird. Dies ist nicht der Fall.

Auf Aufforderung des Vorsitzenden stellt sich Daniel Glauser kurz vor.

BESCHLUSS

Der Vorsitzende erklärt Daniel Glauser für die restliche Amtsdauer bis 31. Dezember 2026 als Mitglied der Bau- und Planungskommission als gewählt.

Verschiedenes / Orientierungen

5.400

Kreditabrechnung Sanierung Gebäudehülle und Flachdach Stöckli Sekundarschule

Wichtrach - Kenntnisnahme

Ressortvorsteherin Barbara Eichenberger informiert über die Kreditabrechnung für die Sanierung der Gebäudehülle und des Flachdachs beim Stöckli der Sekundarschule Wichtrach.

Für das Projekt hat die Gemeindeversammlung am 22. Mai 2023 einen Verpflichtungskredit von 360'000 Franken genehmigt. Die Kreditabrechnung schliesst bei Ausgaben von 387'261 Franken mit einer Kreditüberschreitung von 27'261 Franken ab. Die Kreditüberschreitung ist auf das aufwändige Baugesuch, die Abklärungen zur Erdbebensicherheit sowie auf Massnahmen in Sachen Brandschutz zurückzuführen.

5.312

Neue Klassenorganisation Schule Region Gerzensee: Einführung «Cycle élémentaire» -

Information

Ressortvorsteherin Barbara Eichenberger informiert über die Einführung der neuen Klassenorganisation «Cycle élémentaire».

Ab August 2027 werden drei Klassen im Cycle élémentaire geführt (zwei in Kirchdorf, eine in Gerzensee). Es handelt sich um eine Organisationsform für die Bildung der 4- bis 8-jährigen Kinder. Der Kindergarten und das 1./2. Schuljahr werden je als eine Klasse geführt. Die Kinder erleben jedoch auch altersdurchmischte Sequenzen in Projektarbeiten und Lerngruppen.

1.1841

800 Jahre Gerzensee: Festivitäten im 2028 - Information

Das OK für die Feierlichkeiten zum 800-jährigen Jubiläum der Gemeinde Gerzensee hat sich formiert unter der Co-Leitung von Barbara Eichenberger und Fabian Zulliger und bereits eine Vision sowie eine Mission erarbeitet. Vorgesehen sind Festivitäten über das ganze Jahr, wobei jeder Monat einem Thema gewidmet ist.

- Januar: **Monat der Geschichte** – inkl. Buchvernissage von Hans Lüthi
- Februar: **Monat der Kreativität**
- März: **Monat des Handwerks/der Landwirtschaft**
- April: **Monat der Kirche**
- Mai: **Monat der Gemeinschaft**
- Juni: **Monat des Sports**
- Juli: **Monat des Sees/Wassers**
- August: **Monat des Sommers – inkl. 1. August-Feier**
wenn möglich Gerzensee und Kirchdorf zusammen (gemeinsames Feuer)
- September: **Monat der Natur/des Denkmals**
- Oktober: **Monat der Kulinarik / Gourmets / Genusses**
- November: **Monat der Musik/Kultur**
- Dezember: **Monat der Zukunft**

6.800

Invasive Neophyten; Entsorgung und Unterstützung - Information

Ressortvorsteherin Sabine Brodhag informiert über die Neophyten, welche sich rasch ausbreiten und die heimischen Pflanzen verdrängen.

Vom 1. - 26. Juni 2026 können Neophyten in der Mulde auf dem Parkplatz der Gemeindeverwaltung gratis entsorgt werden. Landwirte können sich melden, um vom 1. - 19. Juni 2026 von Schulklassen Hilfe beim Ausreissen von Neophyten auf den Feldern zu erhalten.

1.300

Verschiedenes**a) Informationen des Gemeinderats****Geschäftsaufgabe «Dorflade Marti»**

Der Vorsitzende informiert, dass Markus Marti und Anita Utiger den «Dorflade Marti» per Ende Mai 2026 geschlossen haben. Damit endet die Familien-Ära «Dorflade Marti» nach 136 Jahren. Er bedankt sich bei der Familie Marti für ihr langjähriges Wirken in der Gemeinde Gerzensee.

Wiedereröffnung Gasthof Bären

Nachdem der Gasthof Bären seit Mai 2026 geschlossen ist, kann Ernst Hossmann Erfreuliches berichten. Marc Krebs aus Gerzensee und Tino Siegfried aus Münsingen werden den Gasthof Bären am 5. September 2026 wiedereröffnen.

b) Die Stimmberechtigten haben das Wort

- Heidi Lüdi – wohnt seit 43 Jahren in Gerzensee. Sie hat gehört, man rede im Dorf über sie. Sie fände es besser, wenn man mit ihr sprechen würde.
- Klaus Ewald – hat gelesen, dass der Vorplatz des Werkhofs saniert werden soll. Er ist der Ansicht, diese Sanierung sei nicht nötig. Als wesentliches Argument für die Sanierung wird der Sicherheitsaspekt erwähnt, was für ihn nicht zählt. Ebenfalls soll die Verbindungstreppe vom Schulareal zur Käsereimatte saniert werden. Auch diese Sanierung findet er nicht nötig. Aus seiner Sicht handelt es sich dabei um nicht notwendige Ausgaben, insbesondere vor dem Hintergrund der Verschuldung der Gemeinde.

Wie Ressortvorsteherin Sabine Brodhag erläutert, stellen die Schlaglöcher auf dem Vorplatz des Werkhofs ein Sicherheitsrisiko dar, insbesondere für den Staplerbetrieb auf dem Gelände.

- Geraldine von Gunten – erkundigt sich nach den zusätzlichen Kosten, die der Gemeinde durch die Fusswegverbindung Spielgasse-Belpbergstrasse entstehen werden. Zudem möchte sie wissen, wie die Realisierung des Fusswegs vorgesehen ist. Sie habe gehört, dass die Kosten über 100'000 Franken betragen könnten.

Wie Ressortvorsteher Ernst Hossmann erklärt, muss das Projekt zunächst ausgearbeitet werden. Der Gemeinderat wird die Kosten sowie die geplante Umsetzung zu gegebener Zeit kommunizieren.

Der Vorsitzende dankt den Anwesenden für die Teilnahme und Beteiligung an der heutigen Versammlung, welche fordernd war.

Er bedankt sich bei Hauswart Lukas Berner und seinem Team für die Vorbereitung des Saals. Weiter spricht er seinen Ratskolleginnen und Ratskollegen, den Kommissionen, Gemeindedelegierten, Gemeindeangestellten und der Lehrerschaft für ihre geleisteten Dienste und die gute Zusammenarbeit seinen Dank aus.

Mit der Einladung zum Apéro schliesst Ernst Hossmann die Versammlung.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Ernst Hossmann

Ruth Wälti